

Wahlarzt - das Wichtigste in Kürze

Ein Wahlarzt ist ein niedergelassener Arzt, der nicht in einem Vertragsverhältnis zur Krankenkasse seines Patienten steht. Die Bezeichnung Wahlarzt leitet sich vom Recht des Versicherten (Patienten) ab, sich seinen Arzt frei wählen zu können. Eine Zuweisung durch einen anderen Arzt ist nicht notwendig. Ein Privatarzt ist für Patienten selbstversicherte Patient:innen da, die keine Pflichtversicherung bei einer österreichischen Gesundheitskasse haben

Wie komme ich zum Wahlarzt?

Mit Ihrem Anliegen können Sie sich direkt an den Wahlarzt Ihres Vertrauens wenden. Natürlich ist aber auch eine Überweisung vom Kassenarzt bzw. Hausarzt sowie von jedem anderen Wahlarzt möglich.

Was kostet ein Wahlarzt und was bekomme ich zurück?

Der Wahlarzt stellt für seine Leistungen eine Privathonorarnote aus, die zunächst vom Patienten zu bezahlen ist. Sie können diese Honorarnote bei Ihrer Krankenkasse einreichen und haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung. Sie bekommen **bis zu 80 Prozent des Betrages zurück, den ein Arzt mit Kassenverträgen für dieselbe Leistung erhält. Als Wahlarztpraxis für alle Kassen verrechnen wir die seitens der jeweiligen Gesundheitskassen (ÖGK, SVA, BVA, KUF) derzeit geltenden österreichischen Kassentarife** mit einem Wahlarztaufschlag für die Position Ordination. Sie können Ihre Rechnung bei der Krankenkasse und gegebenenfalls Ihrer Privatversicherung einreichen. Gerne bieten wir Ihnen als Service für Sie auch an, die Rechnung direkt digital an die entsprechende Krankenkasse weiterzuleiten, so dass Sie sich um nichts mehr kümmern müssen (selbstverständlich wird **WAH-Online** bei uns angeboten). Wir haben natürlich auch **e-Card** und **e-Rezept!** Für Leistungen, die nicht im Tarifkatalog der jeweiligen Krankenkasse enthalten sind, leisten die Kassen keine Kostenrückerstattung. Diese Leistungen können im Einzelfall durch private Zusatzversicherungen abgedeckt werden.

Wie wird verrechnet?

Nach Abschluss der Behandlung erstellt meine Praxis eine detaillierte Honorarnote über die erbrachten Leistungen. Gemeinsam mit dem Einzahlungsbeleg kann die Honorarnote bei der Krankenkasse eingereicht werden und der Patient erhält den Kostenersatz auf seinem Bankkonto gutgeschrieben. Für Leistungen, die nicht im Tarifkatalog der jeweiligen Krankenkasse enthalten sind, leisten die Kassen keine Kostenrückerstattung. Gerne bieten wir Ihnen als **Service für Sie** auch an, die Rechnung direkt digital an die entsprechende Krankenkasse weiterzuleiten, so dass Sie sich um nichts mehr kümmern müssen (selbstverständlich wird **WAH-Online** bei uns angeboten).

Private Zusatzversicherung

Mit einer Zusatzversicherung für ambulante Leistungen (private Krankenversicherung) gibt es die Möglichkeit, den Differenzbetrag zwischen Krankenkasse und Privathonorar zurückerstattet zu bekommen. Darüber hinaus werden häufig auch Honorare für ärztliche Leistungen von diesen Versicherungen erstattet, die von der gesetzlichen Krankenkasse nicht bezahlt werden.

Die Vorteile des Wahlarztes

- Zeit für den Patienten
- Keine Wartezeiten
- Schnelle Terminvergabe
- Randzeittermine
- Zusätzliche Leistungen, die im Leistungsspektrum der sozialen Krankenversicherung nicht vorgesehen sind